

An alle Mitglieder

München, den 09. April 2022

Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung via Online-Video-Konferenz

Liebe Mitglieder,

wir laden Euch hiermit herzlich zu unserer diesjährigen

**Ordentlichen Mitgliederversammlung
am Mittwoch, den 27. April 2022, um 18.00 Uhr
via Online-Video-Konferenz**

ein.

Die

Tagesordnung

geben wir wie folgt bekannt:

- 1. Eröffnung der Versammlung durch den Versammlungsleiter**
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 3. Bericht des Vorstands und Ausblick**
- 4. Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer zu den Geschäftsjahren 2019, 2020 und 2021**
- 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021**
- 6. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung**

Die durch das „Gesetz zu Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ ermöglichte Ausnahme, dass Mitgliederversammlungen von Vereinen auch ohne entsprechende Satzungsgrundlage online durchgeführt werden können, gilt nach aktuellem Stand nur noch bis zum 31. August 2022. Da sich der Vorstand die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Versammlungen auch nach einem Ende der Pandemie erhalten möchte, ist eine Änderung der Satzung in § 5 Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Auszug aus der Satzung, aus welcher sich der Änderungsvorschlag des Vorstands ergibt, ist der vorliegenden Einladung als Anlage beigefügt.

7. Neuwahlen (Kassenprüfer/ Vorstand)

Gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung der Elternvereinigung wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung umfasst der Vorstand den geschäftsführenden Vorstand und bis zu sieben Beisitzer. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Eltern, die gerne ein Amt im geschäftsführenden Vorstand übernehmen oder als Beisitzer in unserer Vereinigung mitwirken möchten, werden gebeten, sich bis zur Versammlung beim Vorstand zu melden.

8. Ggfs. Beschlussfassung über weitere Anträge gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung müssen Anträge auf Beschlussfassung zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, über die aber dennoch eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgen soll, dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Entsprechende Anträge sind an den Vorstandsvorsitzenden Herrn Carsten Lang, Riebergweg 3, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm, E-Mail: info@elternvereinigung.de zur richten

9. Verschiedenes

Für eine Teilnahme an unserer online durchgeführten Mitgliederversammlung ist eine namentliche Anmeldung per E-Mail an info@elternvereinigung.de

bis spätestens Dienstag, 26. April 2022, 20.00 Uhr

erforderlich. Die Zugangsdaten zu Versammlung werden dann rechtzeitig bis 1 Stunde vor der Versammlung mitgeteilt. Der Warteraum ist eine Viertelstunde vor der Versammlung geöffnet.

Zwecks Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation werden bei der Versammlung auch Dolmetscher für Deutsche Laut- und Gebärdensprache anwesend sein.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Mit herzlichen Grüßen

Carsten Lang

Christoph Müllensiefen

Anlage:

Auszug aus der Satzung (Stand: März 2019) mit vorgeschlagenen Änderungen (rot hervorgehoben):

„§ 5 – Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform etwas anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die ordnungsgemäße geladene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Jedes (Ehren-) Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins
- c) die Zulassung von nicht fristgerecht eingegangenen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Für Wahlen gelten die oben genannten Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie

verbindlich wird. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

~~(3)~~(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Zehntel aller Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 – 3 ~~und~~, Abs. 2 ~~und~~ Abs. 3 gelten für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und -fassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

~~(4)~~(5) Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, aber in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Gehen solche Anträge weniger als 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand ein oder werden sie erst in der Mitgliederversammlung gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Anträge zur Tagesordnung können während der Versammlung gestellt werden.

~~(5)~~(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g) Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) Entgegennahme des Kassenberichts
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über die Ablösung eines Vorstandsmitgliedes aus einem besonderen Grund
- k) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

~~(6)~~(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzuzeichnen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.“